

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg

(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)

vom 14. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 84]),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023
(GVBl.II/23, [Nr. 78])

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) aufgeführten öffentlichen Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben.

(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisinformationen der Liegenschaften in digitaler Form mit Ausnahme von Auszügen im PDF-Format oder Bild-Format aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

§ 2

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht für juristische Personen

Die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen bürgerlichen Rechts sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 4

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Katasterbehörden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen,

- a) die von Amts wegen durchgeführt werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - b) die im Zuge der Zusammenarbeit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Katasterbehörde oder der Katasterbehörden untereinander anfallen,
2. die Mitteilung an die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten über die laufenden Veränderungen der Flurstücke,
 3. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur
 - a) Änderung der Landes-, Kreis-, Gemeinde- Gemarkungs- oder Flurgrenzen,
 - b) Änderung der Angaben aus dem Grundbuch,
 - c) Änderung der flurstücksbeschreibenden Angaben durch Mitteilung der zuständigen Behörde,
 - d) Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen, soweit dies ohne örtliche Vermessung möglich ist, oder
 - e) Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes
 - f) Verschmelzung von Flurstücken
 4. die Ausfertigung von Anlagen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
 5. die Bereitstellung oder Ergänzung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen (Vermessungsunterlagen), wenn die Auszüge im automatisierten Abrufverfahren nicht verfügbar sind.

§ 5

Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zu Grunde zu legen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, so ermittelt die gebührenerhebende Behörde den Wert sachgerecht.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Wert der fertigen baulichen Anlage, einschließlich der für die Gebäudefunktion notwendigen technischen Anlagen, zu Grunde zu legen.
- (3) Die gebührenscheidende Person hat auf Verlangen den Wert des Bodens beziehungsweise einer baulichen Anlage nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die gebührenerhebende Behörde den Wert sachgerecht.

§ 6

Zeitgebühr

(1) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind für jede außen- oder innendienstlich begonnene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren zu Grunde zu legen:

1. für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 60,00 Euro,
2. für die Leiterin oder den Leiter der Katasterbehörde gemäß § 27 Absatz 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz 60,00 Euro,
3. für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 60,00 Euro,
4. für eine vermessungstechnische Fachkraft 51,10 Euro oder
5. für eine Hilfskraft 35,10 Euro.

(2) Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, einschließlich der notwendigen Reisezeiten.

§ 7

Auslagen

(1) An Auslagen sind von der gebührenscheidenden Person zu erstatten:

1. Aufwendungen für öffentliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen (Offenlegungen) oder öffentliche Zustellungen,
2. Aufwendungen, die in Verbindung mit der Amtshandlung für Auszüge oder Auskünfte an Dritte verauslagt wurden.

(2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht, sind neben den in Absatz 1 auch die in § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen

(1) Wurde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen und kann sie aus Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits erhobene Gebühren und Auslagen in

der Höhe anzurechnen, in der sich der Aufwand durch die bereits erbrachten Teilleistungen verringert.

(3) Eine beantragte Amtshandlung, die während der Ausführung in eine andere Amtshandlung geändert wird, ist nur nach der geänderten Amtshandlung abzurechnen, wenn Teilleistungen, die bereits ausgeführt wurden, angerechnet werden können.

(4) Für Amtshandlungen, die keiner Tarifstelle zugeordnet werden können und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann eine Gebühr bis zu einer Höhe von höchstens 2 800 Euro erhoben werden.

§ 9

Allgemeine Festlegungen

(1) Infrastrukturanlagen sind Einrichtungen, die dem Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie der Versorgung beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie, Telekommunikation oder Ähnlichem dienen und von der Natur der Anlage her als Trasse geplant werden beziehungsweise ausgebaut sind. Hierzu gehören auch die sie begleitenden Anlagen, wie sie in den entsprechenden Fachvorschriften aufgeführt werden. Gewässer gemäß Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Gewässer gemäß der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung sowie Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen, gehören ebenfalls zu den Infrastrukturanlagen nach Satz 1.

(2) Das Baufeld im Sinne dieser Verordnung umfasst das Flurstück, mehrere zusammenhängende Flurstücke oder Teile von Flurstücken, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Belegt das Baufeld nur einen Teil eines Flurstücks, so bemisst sich die Größe des Baufeldes nach den gemäß § 7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung auf diesem Flurstück darzustellenden Sachverhalten. Die Flächen der Zuwegung und die Abstandsflächen, soweit sie nicht selbst auf dem Flurstück zu liegen kommen, sind nicht Teil des Baufeldes. Für Windenergieanlagen ist bei der Ermittlung der Baufeldgröße nicht von der Abstandsfläche, sondern von der Kreisfläche der fiktiven Außenwand auszugehen

(3) Beziehen sich gleichzeitig beantragte Amtshandlungen in einem Antrag auf ein oder mehrere Flurstücke oder mehrere bauliche Anlagen, gelten diese gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke oder die durch eine beantragte Einmessung baulicher Anlagen betroffenen Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen (räumlicher Zusammenhang). Dies gilt auch dann, wenn dieser Antrag im laufenden Verfahren, bis zum Abschluss der örtlichen Vermessung erweitert wird. Liegenchaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen sind hiervon ausgenommen.

(4) Gleichzeitig beantragte Amtshandlungen für Flurstücke, die durch die Auflösung von Zugehörigkeitshaken (Überhaken) eines Flurstückes entstanden sind, gelten gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die Flurstücke als ein Grundstück im Grundbuch oder unter ein und demselben Eigentümer gebucht sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 14. Oktober 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Gebührentarif

Allgemeine Regelung:

Die Verweise innerhalb des Gebührentarifs auf Tarifstellen beziehen immer die hierarchisch untergliederten Tarifstellen mit ein.

Tarifstelle	Gegenstand
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS®)
3	Liegenschaftsvermessung
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
6	Rechtsbehelfe

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters	
1.1	Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung	
1.1.1	Die Gewährung der Einsichtnahme von mehr als einer Arbeits- halbstunde, mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeits- halbstunde sowie einfache schriftliche oder einfache elektroni- sche Auskünfte, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.1.2	Schriftliche oder elektronische Auskünfte sowie Bescheinigun- gen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewie- sene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Vermessungswesens belegt werden	Zeitgebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	können und auch andere Tarifstellen nicht gelten, je begonnene Arbeitshalbstunde	
1.2	Unschädlichkeitszeugnis	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach § 21 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Erstaussfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses für jeden Berechtigten, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.3	Nichtbetroffenheitsbescheinigung	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 1025 und 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Erstaussfertigung der Bescheinigung, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.4	Unterlagen aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters	
	Ausdrucke elektronischer Dokumente und Kopien aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters	
1.4.1	bis DIN A3 je Seite	8,00
1.4.2	bis DIN A2 je Seite	18,00
1.4.3	bis DIN A1 je Seite	28,00
1.4.4	größer DIN A1 je Seite	38,00
1.4.5	bei gleichzeitiger Beantragung für eine zweite und jede weitere Unterlage desselben Dokumentes, die in einem Arbeitsgang erstellt wird, je Seite	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 1.4.1 bis Tst. 1.4.4
1.5	Mehraussfertigungen von Informationen und Bescheinigungen	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehraussfertigungen von Bescheinigungen oder Unschädlichkeitszeugnissen, nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3, je weitere Mehraussfertigung	7,00
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS®)	
2.1	ALKIS® - Präsentationsausgaben aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1.1	Liegenschaftskarte bis DIN A3 je Auszug	22,00
2.1.2	Liegenschaftskarte größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 je Auszug	44,00
2.1.3	Flurstücksnachweis je Auszug	11,00
2.1.4	Flurstücks- und Eigentüternachweis je Auszug	11,00
2.1.5	Grundstücksnachweis je Auszug	11,00
2.1.6	Bestandsnachweis je Auszug	22,00
2.2	Mehrausfertigungen von ALKIS® - Präsentationsausgaben aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von ALKIS® - Präsentationsausgaben aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 2.1 , je Mehrausfertigung	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 2.1
3	Liegenschaftsvermessung	
	Allgemeine Regelung: Mit den Gebühren nach dieser Tarifstelle sind alle mit dem Antrag in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, soweit sie im Einzelfall anfallen, einschließlich der Erstellung der Vermessungsschriften sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Bekanntgabe der Veränderungen abgegolten.	
3.1	Liegenschaftsvermessung – Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Gebührenberechnung sind der Grundaufwand, die Längen der Grenzen sowie die neu eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen in Ansatz zu bringen. Bei der Bildung neuer Flurstücke ist zusätzlich auch die Anzahl der neuen Flurstücke zu berücksichtigen. 2. Der Grundaufwand ist einmal je Antrag in Höhe von 1 101,80 Euro zu erheben. Das gilt auch, wenn der Antrag verschiedene Tatbestände nach dieser Tarifstelle umfasst. 3. Die Längen der beantragten Grenzen sowie bei der Bildung neuer Grenzen, die Längen der bestehenden Grenzen, in die neue Grenzen eingebunden werden, sind zu summieren. Grenzen, die lediglich zur Bestätigung von 	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro														
	<p>Punktidentitäten angemessen werden oder Grenzen, die im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters wegfallen, bleiben außer Betracht. Anzurechnende Grenzen können nur einmal je Antrag für die Gebührenberechnung angerechnet werden. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden und mit der Gebühr des zutreffenden Bodenwertes zu multiplizieren. Beträgt die Summe der so ermittelten Grenzlängen weniger als 15 Meter, ist für die Berechnung der Gebühr eine Mindestgrenzlänge von 15 Metern anzusetzen. Die Länge der Grenze zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten ist mit maximal 500 Metern anrechenbar.</p> <p>4. Bestehende Grenzen, in die eine oder mehrere neue Grenzen eingebunden werden, sind mit mindestens 15 Metern und maximal 160 Metern anrechenbar.</p> <p>5. Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, so ist eine fiktive Grenzlänge von 15 Metern anzurechnen, wenn an diesem Grenzpunkt keine Grenzlänge einer bestehenden Grenze in der Gebührenberechnung zu berücksichtigen ist.</p> <p>6. Die folgende Gebühr ist bei entsprechendem Bodenwert des Antragsflurstücks je Meter der ermittelten Grenzlänge zu erheben:</p> <table border="1" data-bbox="403 1279 1027 1711"> <thead> <tr> <th>Bodenwert (Euro/m²)</th> <th>Gebühr (Euro/Meter)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 3</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>bis 30</td> <td>12,50</td> </tr> <tr> <td>bis 100</td> <td>13,50</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>15,00</td> </tr> <tr> <td>bis 400</td> <td>17,00</td> </tr> <tr> <td>über 400</td> <td>18,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>7. Wenn an einer Grenze mehr als ein Bodenwert anliegt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht.</p>	Bodenwert (Euro/m ²)	Gebühr (Euro/Meter)	unter 3	8,00	bis 30	12,50	bis 100	13,50	bis 200	15,00	bis 400	17,00	über 400	18,50	
Bodenwert (Euro/m ²)	Gebühr (Euro/Meter)															
unter 3	8,00															
bis 30	12,50															
bis 100	13,50															
bis 200	15,00															
bis 400	17,00															
über 400	18,50															

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	8. Wenn bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters für ein Flurstück mehrere Bodenwerte vorliegen, ist der Gebührenberechnung der flächenmäßig überwiegende Bodenwert zugrunde zu legen.	
3.1.1	Feststellung neuer und bestehender Grenzen mit örtlicher Vermessung	
3.1.1.1	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen der Nummern 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1 und soweit zutreffend, zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.2 bis 3.1.1.5 je Antrag	100 Prozent der Gebühr
3.1.1.2	für das dritte neue Flurstück	116,00
3.1.1.3	ab dem vierten neuen Flurstück je weiteres neues Flurstück	347,90
3.1.1.4	für jedes eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	34,90
3.1.1.5	Für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2	Feststellung neuer Grenzen ohne örtliche Vermessungen (Sonderung)	
3.1.2.1	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen der Nummern 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	55 Prozent der Gebühr
3.1.2.2	Soweit zutreffend zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2.3	Soweit zutreffend zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 ab dem vierten neuen Flurstück je weiteres neues Flurstück	174,00
3.1.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzfeststellungen	
3.1.3.1	ohne Bildung neuer Flurstücke je Antrag	255,10
	mit Bildung neuer Flurstücke:	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.1.3.2	bei einem Bodenwert unter 3 Euro je m ² je neues Flurstück	174,00
3.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² je neues Flurstück	255,10
3.1.3.4	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² je neues Flurstück	266,80
3.1.3.5	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² je neues Flurstück	290,00
3.1.3.6	bei einem Bodenwert bis 400 Euro je m ² je neues Flurstück	301,50
3.1.3.7	bei einem Bodenwert über 400 Euro je m ² je neues Flurstück	313,20
3.1.4	Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte	
	Allgemeine Regelung: Für die Gebührenberechnung der Abmarkung eines einzelnen Grenzpunktes ist die Länge einer anliegenden, wiederherzustellenden Grenze des Antragsflurstücks, wie sie im Antrag bezeichnet ist, mit mindestens 15 Metern und maximal 75 Metern anzurechnen.	
3.1.4.1	Die Gebühr berechnet sich nach der allgemeinen Regelung dieser Tarifstelle sowie nach den allgemeinen Regelungen der Nummern 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	85 Prozent der Gebühr
3.1.4.2	zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1 für jedes auf Antrag eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	34,90
3.1.4.3	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes je Einleitung des Amtsverfahrens	10 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1.4.1
3.1.5	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte, wenn keine Gebühr nach Tarifstelle 3.1.3 anzurechnen ist	
3.1.5.1	je Antrag	255,10
3.1.5.2	Soweit zutreffend zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.5.1 ab 30 auf Antrag eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen einmalig	200,00
3.1.6	Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen abgegolten.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen der Nummern 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	55 Prozent der Gebühr
3.1.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses je Antrag	gebührenfrei
3.1.8	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung oder des Grenzzeugnisses bei gleichzeitiger Beantragung nach den Tarifstellen 3.1.3, 3.1.5 oder des Grenzzeugnisses nach Tarifstelle 3.1.7 je weitere Mitteilung oder weiteres Grenzzeugnis	13,90
3.2	Liegenschaftsvermessung – Infrastrukturanlagen	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Gebührenberechnung bei der Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen sind die Anzahl der neuen Flurstücke und die beantragten Grenzlängen anzurechnen. 2. Die Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen wird nach Tarifstelle 3.1 abgerechnet, wenn die Infrastrukturanlage im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung für Bauplätze oder ähnlichen Erfassungen im nachbarschaftlichen Zusammenhang steht. 3. Bei gleichzeitiger Liegenschaftsvermessung nebeneinander verlaufender Infrastrukturanlagen, die verschiedenen Kategorien angehören, sind die gemeinsamen Grenzen der jeweils höheren Kategorie zuzuordnen. Gleiches gilt für angrenzende neue Flurstücke, die in keiner Kategorie direkt eingebunden sind. 4. Für die Gebührenberechnung sind die ermittelten Grenzlängen einmal innerhalb einer Kategorie zu addieren und gemäß den nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen einzeln oder in jeweils zutreffender Kombination anzusetzen. Die jeweilige Summe der ermittelten Grenzlängen ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden. Neue Flurstücke sind nach der jeweiligen Kategorie der Anlage, in der sie gebildet werden, beziehungsweise für neue angrenzende Flurstücke, nach der Kategorie der Anlage, mit der sie die längste gemeinsame Grenze haben, anzusetzen. 5. Anzurechnen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke, 	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Länge der neuen Grenzen, ○ die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden Grenzen, ○ die Länge der auf Antrag wiederherzustellenden Grenzen <p>Die Summe der anzurechnenden Längen von Grenzen beträgt bei einer sachlich zusammengehörigen Liegenschaftsvermessung mindestens 100 Meter.</p> <p>Lücken von über 100 Metern unterbrechen den sachlichen Zusammenhang.</p> <p>6. Die Infrastrukturanlage kreuzende oder eine von ihr abzweigende Infrastrukturanlage, die sich jeweils mit einer eigenen Länge von weniger als 100 Metern erstreckt, werden in den Grenzlängen berücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen (zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Aufforstungsgebiete oder ähnliche Flächen), sofern diese an die Infrastrukturanlage direkt angrenzen.</p>	
3.2.1	Einteilung der Infrastrukturanlagen	
	<p>Kategorie I:</p> <p>Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die zwei oder mehr Richtungsfahrspuren in beide Richtungen haben, Eisenbahnhauptstrecken, Gewässer gemäß der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Gewässer gemäß der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung</p>	
3.2.1.1	für jedes neue Flurstück	208,80
3.2.1.2	für jeden beantragten Meter Grenzlänge	23,20
3.2.2	<p>Kategorie II:</p> <p>Bundes- und Landesstraßen, soweit sie nicht in Kategorie I genannt sind, Eisenbahnnebenstrecken, Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen (Gewässer II. Ordnung, ohne Meliorationsgräben) oder Infrastrukturanlagen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie oder Kommunikation dienen, je Antrag</p>	75 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.3	<p>Kategorie III:</p> <p>Kreisstraßen, Gemeindestraßen, sonstige Gleisanlagen je Antrag</p>	65 Prozent der Gebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
		nach Tst. 3.2.1
3.2.4	Kategorie IV: Sonstige öffentliche Straßen, Meliorationsgräben oder sonstige Infrastrukturanlagen, die nicht der Kategorie III zuzurechnen sind je Antrag	55 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.5	Sonderung von Infrastrukturanlagen je Antrag	55 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1 bis 3.2.4
3.2.6	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen	
3.2.6.1	Feststellung oder Wiederherstellung neuer oder bestehender Grenzen je Antrag	255,10
3.2.6.2	für jedes neue Flurstück	139,20
3.2.6.3	Soweit zutreffend zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.2.6.1 ab 30 auf Antrag eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen einmalig	200,00
3.2.7	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Mitteilungen über die Ergebnisse der Fortführung nach der Tarifstelle 3.2.6	
3.2.7.1	erste Ausfertigung der Mitteilung für die antragstellende Person	gebührenfrei
3.2.7.2	je weitere ausgefertigte Mitteilung	13,90
3.3	Liegenschaftsvermessung – bauliche Anlagen	
	Allgemeine Regelung: 1. Die Gebühr ist je Antrag für die bauliche Anlage oder die baulichen Anlagen festzusetzen. Für die Festsetzung der Gebühr ist der Wert der einzumessenden baulichen Anlage oder die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen anzusetzen. Bauliche Anlagen, die in einer oder mehreren Geschossebenen verbunden sind (zum Beispiel mit einer Tiefgarage), gelten als eine bauliche Anlage.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	2. Werden mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen bis zu einem Wert von jeweils 100 000 Euro oder ab einem Wert von jeweils 100 000 Euro gleichzeitig eingemessen, wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend Tst. 3.3.1.9 je weiterer baulicher Anlage erhoben.	
3.3.1	Einmessung von baulichen Anlagen	
	Bei einem Gesamtwert der baulichen Anlagen:	
3.3.1.1	bis 20 000 Euro	463,90
3.3.1.2	über 20 000 Euro bis 100 000 Euro	695,80
3.3.1.3	über 100 000 Euro bis 300 000 Euro	869,80
3.3.1.4	über 300 000 Euro bis 600 000 Euro	1 043,80
3.3.1.5	über 600 000 Euro bis 800 000 Euro	1 333,70
3.3.1.6	über 800 000 Euro bis 1 000 000 Euro	1 739,60
3.3.1.7	über 1 000 000 Euro	1 739,60
	zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	579,90
3.3.1.8	über 4 000 000 Euro	5 218,70
	zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	116,00
3.3.1.9	bei gleichzeitiger Einmessung mehrerer getrennt stehender baulicher Anlagen deren Wert	
	jeweils bis 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der zweiten und jeder weiteren baulichen Anlage bis 100 000 Euro Wert	116,00
	jeweils über 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der dritten und jeder weiteren baulichen Anlage über 100 000 Euro Wert	231,90
3.3.2	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 23 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes je Einleitung des Amtsverfahrens	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1
3.3.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an baulichen Anlagen je Antrag	27 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.3.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Fortführung je Mehrausfertigung	13,90
3.4	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten die im Auftrag der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder einer Katasterbehörde ausgeführt werden.	
3.4.1	Passpunktbestimmung je Passpunkt	347,90
3.4.2	Auswertung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.4.3	Vermessungen zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften im Sinne des § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes, wenn diese Vermessungen nicht durch die Vermessungsstellen selbst auszuführen sind,	
3.4.3.1	je Antrag	20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.3.2	Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften je Antrag	gebührenfrei
3.4.4	Vermessungen, die im Zusammenhang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes durchzuführen sind	
3.4.4.1	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz je Einleitung des Amtsverfahrens	20 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.4.2	je Antrag	20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.4.4.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters je Antrag	Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften	
4.1	Bodenordnungsverfahren	
4.1.1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tarifstelle ist nur für Amtshandlungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuwenden. 2. Die Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze umfasst im erforderlichen Umfang die Feststellung beziehungsweise Wiederherstellung bestehender Flurstücksgrenzen, die Bildung neuer Flurstücksgrenzen, die Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und die Aufnahme der Anerkennungserklärungen der Beteiligten. 3. Bei der Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 um den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1, allgemeine Regelungen Nummer 2 je zu vermessende zusammenhängende Verfahrensgrenze. 4. Für Liegenschaftsvermessungen auf Antrag vor Rechtskraft des Flurbereinigungsplans oder in Verfahren nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ist die Tarifstelle 3.1 anzuwenden. Eine Kombination der Tarifstellen 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 ist möglich. 	
4.1.1.1	Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze je angefangene 100 Meter zu vermessende zusammenhängende Verfahrensgrenze	927,80
4.1.1.2	für jedes neue Flurstück	208,80
4.1.1.3	Passpunktbestimmung je Passpunkt	347,90
4.1.2	Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	
	Allgemeine Regelung:	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Die Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind nach der Tarifstelle 3.1 abzurechnen. Eine Kombination der Vermessung nach den Tarifstellen 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 ist innerhalb eines Antrags möglich.	
	Vermessungen zur Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Abmarkung der neuen Grenzpunkte vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans oder des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
4.1.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch den Umlegungsplan oder den Umlegungsbeschluss über die vereinfachte Umlegung	
	Allgemeine Regelung: Wenn für ein Flurstück mehrere Bodenwerte vorliegen, ist der Gebührenberechnung der flächenmäßig überwiegende Bodenwert zugrunde zu legen.	
4.1.3.1	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² je neues Flurstück	255,10
4.1.3.2	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² je neues Flurstück	266,80
4.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² je neues Flurstück	290,00
4.1.3.4	bei einem Bodenwert bis 400 Euro je m ² je neues Flurstück	301,50
4.1.3.5	bei einem Bodenwert über 400 Euro je m ² je neues Flurstück	313,20
4.1.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Berichtigung je Ausfertigung	13,90
4.2	Feststellungen von Tatbeständen an Grund und Boden für vermessungstechnische Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Bauordnungsrecht	
4.2.1	Amtlicher Lageplan	
	Allgemeine Regelung: 1. Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne gemäß der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung abzurechnen. Die Fläche des Baufeldes ist auf den nächsten vollen Quadratmeter aufzurunden.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>2. Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans abgegolten.</p> <p>3. Die Gebühr ist für jedes Baufeld, das zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, einzeln festzusetzen. Aneinandergrenzende bauliche Anlagen stehen auf einem gemeinsamen Baufeld.</p>	
4.2.1.1	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans bis zu einer Größe des Baufeldes von 1 000 m ²	1 391,70
4.2.1.2	bis 2 000 m ²	1 391,70
	ab 1000 m ² zuzüglich je weitere angefangene 100 m ²	116,00
4.2.1.3	bis 4 000 m ²	2 551,40
	ab 2000 m ² zuzüglich je weitere angefangene 250 m ²	116,00
4.2.1.4	bis 10 000 m ²	3 479,20
	ab 4000 m ² zuzüglich je weitere angefangene 500 m ²	116,00
4.2.1.5	bis 100 000 m ²	4 870,80
	ab 10000 m ² zuzüglich je weitere angefangene 5 000 m ²	695,80
4.2.1.6	über 100 000 m ²	17 395,80
	zuzüglich je weitere angefangene 10 000 m ²	579,90
4.2.2	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans in besonderen Fällen	
4.2.2.1	bei zuverlässig nachgewiesenen Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen gemäß § 7 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung je amtlicher Lageplan	80 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.2.2	im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn keine vorhandenen baulichen Anlagen darzustellen oder diese bereits im Liegenschaftskataster entsprechend der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung zuverlässig nachgewiesen sind je amtlicher Lageplan	80 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.3	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans für untergeordnete Anbauten oder untergeordnete Nebengebäude mit einer maximalen Bruttogrundfläche von 50 m ² je amtlicher Lageplan	50 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1 oder Tst. 4.2.2,

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
		mindestens 695,80
4.2.4	<p>Aktualisierung eines amtlichen Lageplans</p> <p>Die Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans auf der Grundlage eines von der Vermessungsstelle für dasselbe Erfassungsgebiet bereits erstellten amtlichen Lageplans, sofern dieser nicht älter als 6 Jahre ist je amtlicher Lageplan</p>	55 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1 oder Tst. 4.2.2 o- der Tst. 4.2.3, min- destens 448,20
4.2.5	Bei Beantragung von mehr als drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans nach den Tarifstellen 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 oder 4.2.4 je weitere Ausfertigung	20,80
4.3	Grundflächen- und Höhennachweis	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Die Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn die Vermessungstätigkeiten zum Grundflächen- und Höhennachweis gemäß § 72 Absatz 9 der Brandenburgischen Bauordnung zeitgleich mit der Liegenschaftsvermessung nach Tarifstelle 3.3 ausgeführt werden und die Bescheinigung aufgrund dieses Vermessungsergebnisses erteilt wird.</p>	
	Je Bescheinigung des Grundflächen- und Höhennachweises	10 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1
4.4	Beglaubigung von Unterschriften nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Mit der Gebühr ist die Beglaubigung einer oder mehrerer verschiedener Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt.</p>	
	Je Beglaubigung	34,90
4.5	Bescheinigungen nach anderen Rechtsgebieten	
	Je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
5.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes je Antrag	1 450,00
5.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes je Erlaubnis	350,00
6	Rechtsbehelfe	
	Zurückweisung oder Teilzurückweisung von Drittwidersprüchen je Widerspruch	10,00 bis 500,00